

RS OGH 1995/11/14 6Bs483/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1995

Norm

StPO §355 Z2

Rechtssatz

Beweise (Zeugenaussagen), die sich dem erkennenden Gericht nach dem Stand der Ermittlungen schon zur Zeit der Hauptverhandlung als wichtig dargeboten haben und unschwer (nach Ausforschung der betreffenden Zeugen) aufzunehmen gewesen wären, haben sich nach Rechtskraft des Urteiles nicht "neu ergeben" und sind daher keine "nova reperta", mag auch der Inhalt dieser Beweise (Aussagen) erst im Wiederaufnahmeverfahren Gestalt angenommen haben.

Entscheidungstexte

- 6 Bs 483/95
Entscheidungstext OLG Innsbruck 14.11.1995 6 Bs 483/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1995:RI0000032

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at